

Gerade die historistische Neugestaltung des 19. Jahrhunderts ist es, die den Blick der Besucherinnen und Besucher im Innern der Schloßkirche bis heute gefangenimmt, die ihnen aber zugleich auch ein Panorama der europäischen Reformationsgeschichte vermitteln kann. Dazu braucht man Informationen, die G. in einem präzisen, schön und instruktiv bebilderten Rundgang durch die Kirche bietet. Man nehme das Buch mit und lese es an Ort und Stelle! Der Plan im hinteren Einbanddeckel hilft zur Orientierung. Kurzum: Ein schönes und gelungenes Buch, wie man es sich für andere Gedenkorte der Reformation nur wünschen kann.

G. erzählt, daß Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1992 in der Schloßkirche mit den Worten begrüßt wurde „Herr Bundespräsident, wir sind froh, dass Sie Zeit gefunden haben, uns zu besuchen.“ Darauf antwortete Weizsäcker: „Was glauben Sie, wie glücklich ich bin, dass ich wieder nach Wittenberg kommen kann!“ (36) G.s Kirchenführer ist auch eine Einladung, dem Glück eines Besuchs in Wittenberg in der Schloßkirche – und nicht nur in ihr! – auf die Spur zu kommen.

Hellmut Zschoch

Christian Schulken: **Lex efficax**. Studien zur Sprachwerdung des Gesetzes bei Luther im Anschluß an die Disputationen gegen die Antinomer, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, 450 S. – ISBN 3-16-148638-2 (Hermeneutische Untersuchungen zur Theologie 48).

„Und es ist zu wissen“, schrieb Luther 1520 in seiner Freiheitsschrift (WA 7, 23, 29f.), „daß die ganze Heilige Schrift in zweierlei Wort geteilt wird, welche die Gebote oder das Gesetz Gottes sind, und die Verheißung oder die Zusage.“ In sei-

ner akribisch gearbeiteten und detailgenauen Göttinger Dissertation legt Christian Schulken das Augenmerk auf den ersten Aspekt der Heiligen Schrift: das göttliche Gesetz, dessen Sprachlichkeit zum einen und dessen Explizierung in Luthers Antinomer-Disputationen zum anderen in der bisherigen theologischen Forschung sowohl der Dogmatik als auch der Sozialethik sowie der Homiletik vernachlässigt worden seien.

Diese Forschungslücke versucht der Autor zu schließen, indem er sich Luthers Neuakzentuierung des Gesetzesbegriffs in den späten 1530er Jahren zuwendet: Während in der theologischen Frühzeit von Luther vor allem etwa im Streit mit Erasmus die Unmöglichkeit der Gesetzeserfüllung betont worden sei, werde im Streit mit den Antinomern das Gesetz als Gebot des Schöpfers „ins Licht gerückt“ (111), das als Anrede Gottes zunächst unversehrt an den Menschen ergehe, der sich seinerseits in dieser Anrede als Scheiternder erfahren müsse. Darin aber erweise sich Gott als der sich verbergende, unverhüllte, nicht in sein Wort gekleidete Gott (*deus nudus*), der vom Menschen (nicht geflohen, sondern) gesucht werden müsse, damit Gott und Mensch zusammenfinden.

„Welche Sprachgestalt hat das Gesetz?“, bildet die Ausgangsfrage des folgenden materialen Untersuchungsteils. Sch. versteht Luthers Gesetzesinterpretation christologisch: Christus sei für Luther der „Hermeneut des Gesetzes“, der „wahre Mose“ (203), der sicherstelle, daß das Wort des Gesetzes seine Forderung als unerfüllbar laut werden lasse. Vor allem in den Antithesen (Mt 5, 21ff.) finde Luther diese Funktion Christi ausgedrückt, wenn er als Erfüller des Gesetzes jenes zugleich bekräftige. Dabei erweise sich das Gesetz aber zugleich insofern als *Redevollzug*, als *jedes Ereignis der Heilsgeschichte* zur Offenbarung der menschlichen Sünde und des göttlichen Zorns werden könne. Da-

mit stehe es zeitlich aber vor dem Wort des Evangeliums. Als sprachliche Gestalt wahre das Gesetz zugleich die Extraseität der Verkündigung: „Was das Gesetz sagt, kann man sich nicht denken, man kann es nur hören.“ (209)

Von diesen Überlegungen her versucht Sch. die Funktion des Gesetzes in Luthers Theologie neu zu bestimmen, und zwar nicht ausschließlich im Gegenüber von Gesetz und Evangelium, sondern in der eigenständigen Funktion des Gesetzes als sich nicht selbst überholende, ewige Forderung, die von Gott an den Menschen ergehe. „Es ist die Sprache der Willensgemeinschaft von Gott und Mensch.“ (233) So erweise sich das Gesetz nicht nur als überführende, sondern zugleich als den Menschen fordernde Instanz, die ihren Ort genuin in der Verkündigungssituation, im Hören habe: „Der Verkündigungsvollzug schöpft aus dem Hören des Gesetzes, wie es im Christuswort vorliegt.“ (247) Die Verortung im Hören macht aus der Funktion des Gesetzes in den Augen des Vf.s zugleich einen kommunikativen, wortbezogenen Zusammenhang innerhalb der christlichen Gemeinde: Welche Funktion es erhalte, entscheide sich in der *Kommunikationssituation* an der *Sprachlichkeit* des Gesetzes.

Als sprachliche Größe setzt Luther das Gesetz in Zusammenhang mit der Unterscheidung von verborgenem und offenbarem Gott: Der sich verbergende Gott ist der *deus nudus*, jener „nackte Gott“, der dem Menschen in der Forderung des Gesetzes entgegentritt und ihn in die Anfechtung führt. Der Angefochtene erfährt sich als unter dem Gesetz und kann doch die Anfechtung nicht auf dem Wege des Gesetzes beenden. „Gott verwirft ihn und verbirgt sich in dem Wort, mit dem er ihn anspricht.“ (328) Mit dieser Zuordnung von Anfechtung, Gesetz und Verborgenheit Gottes gewinnt Luthers Anschauung vom Gesetz innerhalb des Antinomer-Streits ihre

letzte Zuspitzung, aber auch ihre Grenze. In der Argumentation gegen die Antinomer findet Sch. dabei mit der „präzisierten Konzession“ eine besonders von Luther geprägte rhetorische Funktion der Zuordnung von Gesetz und Evangelium und des Verständnisses vom Gesetz: Damit werde es für Luther möglich, die sich allererst in der späteren Zeit der Reformation manifestierende Dialektik von Gesetz und Evangelium inhaltlich und argumentativ zu erfassen. Erst aufgrund der Anfragen seitens der Antinomer gewinne die Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium und ihre unterscheidende Zuordnung ihr Profil. Sch. faßt zusammen, „daß erst der Angriff auf das Gesetz Luther dazu brachte, den reformatorischen Glauben als vorbehaltlos gewährtes, aber nicht weniger unverfügbares Hören auf Gottes zweifaches Wort vollständig zu durchdenken“ (369). Dabei kommt die Unterschiedenheit zwischen Gesetz und Evangelium im mündlichen und konkreten Streit des Wortes zu stehen und bleibt nicht im abstrakten Streit des „freizulegenden Begriffs“ (370).

Die Bemühung um die Sprachlichkeit des Gesetzes, so schließt die Studie, hat ihren Fluchtpunkt in der Predigt von Evangelium *und* Gesetz. „Der Prediger hat sich dem Wort im gesamten Vollzug seiner Vergegenwärtigung anzuvertrauen.“ (410) Damit legt der Autor aber das Augenmerk auf die Vorgängigkeit des Wortes Gottes, das der Kirche zu verkündigen aufgegeben ist. Es ist das Verdienst der Arbeit, dieser Vorgegebenheit des göttlichen Wortes Rechnung zu tragen, das den hörenden Menschen in beiden Gestalten, Gesetz *und* Evangelium in Anspruch nimmt. Beide Gestalten sind von der Kirche stets zu predigen – nicht im Sinne einer moralistischen Gesetzlichkeit, die Luther bekanntlich entschieden ablehnt, sondern in der Dialektik von „ubiquitärem Gesetz und ubiquitärem Evangelium“ (426). Gesetz und Evan-

gelium werden auf diese Weise in der Sprechsituation wirksam (efficax) und halten je für sich dem Menschen einen Spiegel vor: „Das ist der Spiegel Christus, in dem wir sehen, wie uns Gott warnt, und was er zusagt.“ (Am Karfreitag, den 29. März 1521, WA 9, 650, 27f.) Die sich in die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium differenzierende Einheit des göttlichen Wortes in Christus hätte im Ergebnisteil der Arbeit noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden können.

Sibylle Rolf

Pekka Kärkkäinen: Luthers trinitarische Theologie des Heiligen Geistes. Mainz: Philipp von Zabern 2005, VIII, 208 S. – ISBN 3-8053-3525-3 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte 208).

Der Heilige Geist kann sich in den letzten Jahrzehnten eines neu erwachten Interesses der theologischen Wissenschaft erfreuen. Dabei zog freilich die Pneumatologie Luthers aufs Ganze gesehen wenig Forscherinteresse auf sich: E. Herms' *Luthers Auslegung des Dritten Artikels* (Tübingen 1987) war bis dato die einzige neuere Monographie zum Thema und beschränkte sich zudem auf Luthers katechetische Schriften als Quellentexte. Um so erfreulicher ist das Erscheinen der genannten Doktorarbeit, die von T. Mannermaa betreut und 2003 von der Theologischen Fakultät der Universität Helsinki angenommen wurde. Ziel der Arbeit ist es, Luthers Auffassung vom Heiligen Geist als Person der Trinität darzustellen. Der Vf. intendiert mithin keine Gesamtdarstellung von Luthers Pneumatologie, sondern richtet sein Interesse primär auf

die Beziehung von Pneumatologie und allgemeiner Trinitätslehre.

Nach der Einleitung (Kap. 1) referiert der Vf. den Forschungsstand (Kap. 2). Dabei folgt er in der Bewertung der früheren Arbeiten der „ontologischen Tendenz“ der finnischen Lutherforschung und kritisiert die Bindung vieler Autoren an „gewisse philosophische Voraussetzungen“ (14): So werde etwa dadurch, daß die Gegenwart Gottes im Menschen weitgehend relational verstanden werde, der Blick auf den ontologischen Status des Heiligen Geistes verstellt und in der Folge die enge Verbindung der Pneumatologie mit der Trinitätslehre nicht hinreichend berücksichtigt. In Kap. 3 widmet sich der Vf. der Entwicklung der Trinitätslehre vor Luther und zeichnet die Stellung des Heiligen Geistes in ihr nach. Schwerpunkte der Darstellung sind Augustin, Wilhelm von Ockham und Gabriel Biel.

Die Kap. 4–6 bilden den eigentlichen Kern der Arbeit, nämlich die Interpretation der relevanten Luthertexte. Der Vf. wählt hierfür ein historisch-genetisches Verfahren: Zunächst werden Luthers Randbemerkungen zu den Sentenzen des Petrus Lombardus untersucht (Kap. 4). K. konstatiert, daß Luther eine umfassende Kenntnis der traditionellen Trinitätstheologie besitzt, die es ihm ermöglicht, mit dem überkommenen Begriffsapparat selbständige Problemlösungen zu entwickeln. Bereits in dieser Phase wird Luthers Trinitätslehre gekennzeichnet durch äußerste Zurückhaltung, in bezug auf Gott ontologische Distinktionen jenseits der Unterscheidung zwischen dem einen Wesen und den drei Personen vorzunehmen. Statt theologischer Spekulationen ist für Luther in Fragen der Trinität die Berufung auf die Autorität der Kirche und der Bibel charakteristisch.

Kap. 5 behandelt Luthers Schriften zwischen 1513 und 1519. Der Vf. stellt ein Zurücktreten der Beschäftigung Luthers mit der Trinitätslehre im allgemeinen, mit